



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 7. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

66. Kundmachung

Verordnung Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz
1950

GZ: 01/04/47413/2020/004

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Absonderungsmaßnahmen sämtlicher BewohnerInnen des Wohnbereiches 2 der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der
Absonderungsverordnung, RGBl 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Absonderung der Bewohner*innen des Wohnbereiches 2 der ÖJAB- SeniorInnenwohnanlage Aigen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-2019 wird über sämtliche, im Zeitraum vom 30.06.2020 bis 02.07.2020 im Wohnbereich 2 der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen, Aignerstraße 19, 5020 Salzburg, aufhältigen BewohnerInnen aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten die Absonderung als ansteckungsverdächtige Personen dahingehend verfügt, dass der Wohnbereich 2 der SeniorInnenwohnanlage Aigen, Aignerstraße 19, 5026 Salzburg, nicht verlassen werden darf und jeglicher persönlicher Kontakt ausschließlich auf das zuständige Pflegepersonal zu beschränken ist. Die Absonderungsmaßnahme gilt bis einschließlich 16.07.2020.

(2) Sofern aufgrund entsprechender medizinischer Indikation und daran anschließender fachkundiger Beurteilung durch einen Arzt während der Dauer der in Abs. 1 verfügten Absonderung die Behandlung einer von der Absonderungsmaßnahme in Abs. 1 betroffenen Person einer Krankenanstalt im Sinne des § 2 KAKuG idgF in Verbindung mit § 2 SKAG idgF geboten erscheint, ist ebendiese Behandlung entsprechend dem Stand der Wissenschaft hinsichtlich Dauer und Intensität an jenem Ort durchzuführen, welcher vom behandelnden ärztlichen Personal für geeignet erachtet wird. Nach Abschluss der gebotenen medizinischen Behandlung hat die von der Absonderungsmaßnahme nach § 1 Abs. 1 betroffene Person unverzüglich in die ebendort bezeichneten Räumlichkeiten zurückzukehren und dort bis einschließlich 16.07.2020 zu verbleiben

(3) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des



Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind. Sofern von der Maßnahme iSd § 1 Abs. 1 Personen betroffen sind, welche vorstehender Maßregel nicht selbständig nachzukommen in der Lage sind, hat das zuständige Pflegepersonal mittels entsprechender Hilfeleistung für die Einhaltung ebendieser Maßregel Sorge zu tragen.

(4) Die von der Absonderungsmaßnahme gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(5) Die ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen hat diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche BewohnerInnen vorstehend bezeichneter SeniorInnenwohnanlage von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 07.07.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 16.07.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Gerhard Gruber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>